

Martin Hammer, Berlin

Deduktion und Dialektik

Zur Genese des Dialektikbegriffs aus der kantischen Deduktion

Das Thema des diesjährigen Hegel-Kongresses verweist zurück auf denjenigen, der 1981 unter dem Titel „Kant oder Hegel?“ veranstaltet wurde. Dieser Titel verweist auf eine disjunktive Auffassung bezüglich des Verhältnisses dieser Philosophien. Entsprechend eröffnete D. Henrich damals mit einer ausschließenden Trennung, die bereits das *oder* im Titel anzeigte und die heute durch ein unbestimmtes *und* ersetzt werden soll.

Die „Alternative von Deduktion und Dialektik“¹, die sich als Programme „philosophischer Begründung [...] unterscheiden“² würden, verspernte sich mit dem dahinter liegenden logischen ‚Entweder-Oder‘ der Vermittlung. Im Folgenden werde ich die Deduktion diskutieren und dabei das Denkmoment des *unendlichen Urteils* als Drittes zwischen den sich scheinbar ausschließenden Alternativen erwägen.

1 Transzendente und immanente Deduktion

Im Abschnitt *Vom Begriff im allgemeinen*, heißt es, dass „in der Wissenschaft des Begriffes [...] dessen Inhalt und Bestimmung allein durch die *immanente Deduktion* bewährt werden [kann], welche seine Genesis enthält und welche bereits hinter uns liegt“ (6.252).³

Gegen Kants transzendente Deduktion der Kategorien beschreibt Hegel sein Verfahren als immanente, die Form und Inhalt logischer Kategorien in der Entfaltung des Begriffes aus sich selbst rechtfertigt. Damit stellt sich Hegel in die Tradition der transzendentalen Logik Kants, die konsequent durchzuführen das Programm der Wissenschaft der Logik ist.

Der Streit über die richtige Art und Weise des Begründungsverfahrens betrifft viel mehr als den Unterschied von Deduktion und Dialektik denjenigen von *immanenter* und *transzendenter* Deduktion, was bedeutet, dass sowohl Hegel als auch Kant ein wesentliches Moment (wie zu erweisen sein wird: das unendliche Urteil) in ihrer Rechtfertigungsstrategie teilen, dieses aber unterschiedlich einsetzen.

Nicht stehen zwei unvermittelte alternative Verfahren der Philosophie gleichgültig nebeneinander, sondern das eine Verfahren (Dialektik; immanente Deduktion) wurde entwickelt, um den Problemen, die das andere Verfahren (transzendente Deduktion) aufgeworfen hat, wissenschaftlich adäquat begegnen zu können. Ob seiner diskursiven Unvermitteltheit musste das „vor Augen stellen“ (B 94) des Fundaments der Transzendentalphilosophie Kants defizitär erscheinen. Kant wird von Hegel kritisiert, weil die Kategorien nicht begrifflich auseinander entwickelt

¹ D. Henrich, *Deduktion und Dialektik. Vorstellung einer Problemlage*, in: Kant oder Hegel? Stuttgarter Hegel-Kongreß 1981, Stuttgart 1983, 22.

² Ebd., 17.

³ Die Werke Hegels werden zitiert nach der Suhrkamp-Ausgabe, hg. v. E. Moldenhauer u. K. M. Michel, Frankfurt am Main 1970. Die erste Ziffer bezeichnet den Band, die zweite die Seitenzahl. Kants Werke werden nach der Akademie-Ausgabe: Kant's gesammelte Schriften, hg. v. der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften (und Nachfolgern), Berlin 1910 ff. (1900), zitiert. Römische Ziffern bezeichnen den Band, arabische die Seitenzahl. Bei den Zitaten aus der *Kritik der reinen Vernunft* wird die Originalpaginierung der zweiten (B) Auflage angegeben.

werden (vgl. 3.182, 5.40 f., 6.505, 8.117 uvm.) und weil ihre Rechtfertigung im Nachhinein erfolgt, anstatt sich immanent aus ihrer Entwicklung zu ergeben.

2 Prinzipienerweis, Deduktion und Antinomien⁴

Der Begriff *Deduktion* ist äquivok und verursacht seit Mitte des 19. Jahrhunderts, seitdem gemeinhin angenommen wird, es handle sich dabei um den Gegenbegriff zur Induktion, also um den Schluss vom Allgemeinen aufs Besondere, grundlegende Irritationen.⁵ Kant intendiert mit einer Deduktion keinesfalls einen syllogistischen Beweis,⁶ sondern greift auf ein juristisches Verfahren seiner Zeit zurück, das sich an den zahlreichen *Deduktionsschriften* von so genannten *Deduktionsschriftstellern* orientiert, die als juristisches Phänomen des Feudalismus mit Eintritt in die Bürgerliche Gesellschaft obsolet wurden und folglich in Vergessenheit gerieten. Die durch die Äquivokation bedingte Verwechslungsgefahr von Deduktion und Beweis verstellt, soweit man ihr erliegt, die Möglichkeit eines adäquaten Verständnisses der *transzendentalen Deduktion* von vornherein. So wurde in der Kantforschung über Jahrzehnte mit einem Schatten gefochten.⁷

Kant teilt das seit Aristoteles bekannte Problembewusstsein,⁸ dass eine *syllogistische* Begründung der höchsten Prinzipien des Wissens in das Münchhausen-Trilemma führt. Daher unterscheidet Kant, „wo nicht ein Beweis“ möglich ist, da sei, „doch wenigstens eine Deduktion der Rechtmäßigkeit“ notwendig, damit unser Verstand nicht „jedem Wahne offen stehe[...], ohne daß er seinen Beifall denen Aussprüchen versagen kann, die, obgleich unrechtmäßig, [...] eingelassen zu werden verlangen“. (B 286)

Eine Deduktionsschrift setzt streitende Parteien voraus, die die Beschaffenheit der strittigen Rechtssache entwickeln und ihre Rechtsansprüche allgemein nachvollziehbar darlegen und „so viel möglich, von der in einem gewissen Fall vorhandenen Gerechtigkeit zu überzeugen“⁹ suchen. In diesem Sinne wurde Kants *transzendental*e Deduktion als Rechtsstreit entworfen (vgl. B 116).

⁴ Vgl. insg. F. Ishikawa, „Zum Gerichtshof-Modell der Kategorien-Deduktion“, in: *The Critical Philosophy and the Function of Cognition. Proceedings of the Fifth International Symposium of the Romanian Kant Society*, Bucharest 1995, 13–25.

⁵ Vgl. prominent J. Mill: *System der deductiven und inductiven Logik*, Braunschweig 1868: „Deduktion, [...] Ableitung des Besondern aus dem Allgemeinen (ggs. Induktion); Beweisführung; Rechtserweis, Darlegung; *deductio ad absurdum*, Beweis aus der Falschheit oder Ungereimtheit des Gegenteils.“ A. Genius, *Neues großes Fremdwörterbuch*, Regensburg 1909, 221.

⁶ Das gilt auch, trotzdem Kant in der tr. Deduktion logisch argumentiert. Nach M. Baum nutzt diese Argumentation einen fünfstufigen Polysyllogismus – dennoch ist eine an den Beweis angelehnte Antwort auf das Problem der Deduktion kaum hinreichend, um Kants Begründungsverfahren zu bestimmen.

⁷ „Ich habe das in meinem Aufsatz so dargestellt, als ob Kant [...] die Intention auf diese Zweischritt-Struktur: *Umfang-Einschränkung und Aufhebung des eingeschränkten Umfangs* bei der Niederschrift geleitet hätte. [...] Zu dieser Verzeichnung ist es deshalb gekommen, weil mir nicht klar war, was eine Deduktion ist, als ich diesen Aufsatz schrieb. Und niemandem ist das klar – bis heute; aber heute werden Sie es erfahren!“ D. Henrich, „Die Beweisstruktur der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe – eine Diskussion mit Dieter Henrich“, in: *Probleme der „Kritik der reinen Vernunft“*, hg. v. B. Tuschling, Berlin 1984, 57.

⁸ Vgl. Aristoteles, *Metaphysik*, 1006a: „Manche verlangen nun aus Mangel an Bildung, man solle auch dies beweisen; [...] Doch ein widerlegender Beweis für die Unmöglichkeit der Behauptung läßt sich führen“. Ebd. Was für das grundlegende Prinzip der aristotelischen Logik, den Satz vom zu vermeidenden Widerspruch, gilt, gilt, analog obschon je auf andere Grundlagen bezogen, für Kant und Hegel.

⁹ C.-S. Holzschuher, *Deduktions-Bibliothek von Teutschland*, Bd. 1, Frankfurt am Main u. Leipzig 1778, III. Siehe auch ebd., 467.

Eine Streitschrift enthält ein Gegensatzverhältnis der einen Position gegen die andere. Ihr ist die logische Form des Entweder-Oder (Kontradiktion) eigen. Die Deduktionsschriften wurden häufig aufgrund der Übersichtlichkeit in Gegenüberstellung der einen Argumentation gegen die andere je links und rechts parallel dargestellt und entsprechen ihrem Aufbau nach eher den *Antinomien* als der *tr. Deduktion*.¹⁰

Die Antinomien in der *tr. Dialektik* und die *tr. Deduktion* entsprechen sich darin – was für die Antinomien offensichtlich ist –, dass beide als apagogische Beweise der Unmöglichkeit des Gegenteils geführt werden. Dies ist, so überliefern uns die Logiker, eine vor Gericht praktizierte Beweisart, die *deductio ad absurdum*. Diese Entsprechung wird bei der *tr. Deduktion* ersichtlich, wenn auf die Ohne-Nicht-Argumente Acht gegeben wird.¹¹

Juristisch gesprochen unterscheiden sich die *tr. Deduktion* und die Antinomien dadurch, dass Kant bei ersterer die Position des Rechtsanwalts einnimmt, während bei letzterer die des unparteiischen Richters dominiert.¹²

Kant geht in seiner Kategoriendeduktion von einem Entweder-Oder-Verhältnis und damit von einer vollständigen zweigliedrigen Opposition aus (vgl. B 124), womit eine eindeutige Entscheidung und Begründung erzielt werden können soll.

Nun sind nur zwei Wege, auf welchen eine notwendige Übereinstimmung der Erfahrung mit den Begriffen von ihren Gegenständen gedacht werden kann: *entweder* die Erfahrung macht diese Begriffe, *oder* diese Begriffe machen die Erfahrung möglich. (B 166; Herv. v. Verf.)

Diese zweigliedrige Opposition der *quid juris* wird auf der Grundlage einer *quid facti* geführt, die von Kant bereits durch seinen *neuen* Begriff des *a priori*¹³ in Opposition *sowohl* gegen den Empirismus (Erwerbung durch Erfahrung) *als auch* gegen den Rationalismus (durch Gott / Erbe) beantwortet wurde, weshalb beide in der *tr. Deduktion*, insgesamt als eine Gruppe gegen die transzendentalphilosophische Antwort mit Recht gestellt werden konnten (vgl. die Widerlegung eines Mittelwegs in B 167 f.). Beiden Opponenten ist die Quelle jeweils äußerlich. Dem entgegen hält Kant die naturrechtlich inspirierte Antwort einer *ursprünglichen Erwerbung*, die sich *weder* mit der einen, *noch* mit der anderen Ansicht deckt, weshalb die konträre Opposition bei der *quid facti* die Voraussetzung der kontradiktorischen ausmacht. Das Denken eines Dritten im Sinne der richterlichen Funktion des *Weder-Noch* bildet die Grundlage der stringenten Kontradiktion (vgl. ÜE VIII, 221 u. die *Weder-Noch*-Argumentation Kants im Brief an Herz: X, 130).

In den Antinomien ist die zweigliedrige Opposition der Ausgangspunkt und nicht das Resultat. Die Antinomien stellen scheinbar ein Entweder-Oder-Verhältnis dar, das sich als konträre bzw. subkonträre Opposition auflösen lässt, da sie in Wahrheit keine vollkommene zweigliedrige Opposition sind, sondern bei jeder Antinomie ein Drittes möglich und zur Auflösung derselben die Reflexion auf dieses Dritte notwendig ist.¹⁴

Wird die Antithese bei den Antinomien als ein negatives Urteil aufgefasst, so ist der kontradiktorische Scheincharakter unüberwindlich. Wird allerdings die Antithese als unendliches Urteil aufgefasst, so wird „mehr“ gesetzt, als zum wahren Widerspruch, der zweigliedrigen analytischen Opposition, erforderlich ist.¹⁵ Dieses „mehr“ besteht in der Existenzbehauptung, die beim unendlichen Urteil genauso wie bei einem affirmativen Urteil zusätzlich ausgesagt wird (vgl. KrV

¹⁰ Hegel bezeichnet Kants Darstellungsart in den Antinomien als *dialektische*. Vgl. 5.52.

¹¹ Vgl. A 96, A 97, A 104, A 105, A 107, A 108, A 119, A 122, A 124, A 125, A 128, B 131 f., B 132, B 134, B 135, B 160 u. a.

¹² Vgl. F. Ishikawa: „Zum Gerichtshof-Modell der Kategorien-Deduktion“, a. a. O. (Anm. 4), 19 u. 21.

¹³ Vgl. M. Oberhausen, *Das neue Apriori. Kants Lehre von einer ‚ursprünglichen Erwerbung‘ apriorischer Vorstellungen*, Stuttgart, Bad Cannstatt 1997.

¹⁴ Vgl. F. Ishikawa, *Kants Denken von einem Dritten. Das Gerichtshof-Modell und das unendliche Urteil in der Antinomienlehre*, Frankfurt am Main 1990, 87–118.

¹⁵ Das Dritte zwischen Affirmation und Negation ist das unendliche Urteil. „Kein A ist B“ kann als das unendliche Urteil „Alle A sind Nicht-B“ gelesen werden.

B 531 f., V-Lo / Pölitx XXIV, 578, V-Lo / Wiener XXIV, 930). Die Gleichgültigkeit der zwei je apagogisch erwiesenen Seiten der Antinomien wird in ihrem wechselseitigen infiniten Umschlagen unterbrochen und über das unendliche Urteil vermittelt in eine konträre bzw. subkonträre Opposition aufgehoben.¹⁶

Die Voraussetzung für die Durchführbarkeit sowohl der tr. Deduktion als auch der tr. Dialektik bildet das Denken eines Dritten, wobei die *deductio* jeweils die Rechtfertigung ausmacht.

3 Hegels Reform der deductio

Die dialektischen Oppositionen können trotz ihres scheinbar kontradiktorischen Charakters aufgelöst werden, weil sie prinzipiell auf Realitätsebene angesiedelt sind, d. i. eine Realität im Denken ausmachen. Dies macht sich Hegel für den Entwicklungsgang der Wissenschaft der Logik zu Nutze. Mit dem Widerspruch verschwindet das Denken nicht – vielmehr nötigt Hegel, bei jedem Begriff die Einheit der sich widersprechenden Bestimmungen zu denken. Mögen auch die zwei ersten Momente bei der Begriffsentwicklung kontradiktorisch erscheinen, so müssen sie im dritten Moment zusammen bestehen, was logisch nur als konträre- bzw. subkonträre Opposition möglich ist.

Hegel wendet sich deutlich gegen den apagogischen „Advokatenbeweis“ (5.222) und somit gegen die in Art einer deductio ad absurdum geführte indirekte Beweisart. In einem solchen Beweis liegt „unmittelbar die Behauptung dessen zugrunde [...], was bewiesen werden sollte“. (5.272, vgl. 5.274 u. a.) Diese Art zu beweisen ist ein „sehr überflüssig[er]“ „Umweg“ (5.219). Wie versteht Hegel dann aber das Antinomische, das für alle Kategorien gelten soll?

„Das Verhältnis ist daher diese Antinomie, daß das *eine* Moment darin, daß es sich vom anderen befreit, unmittelbar das andere herbeiführt.“ (6.172) Hegel, der die *deductio* anders fasst, teilt deren grundsätzliche Charakteristik, insofern zunächst die eine Seite des dialektisch zusammenhängenden Verhältnisses *für sich* expliziert wird, dadurch in einen Widerspruch zu der *scheinbaren Selbständigkeit* gerät und in sein Anderes in sich überführt wird, welches wiederum als *für sich* genommen den Widerspruch aufgrund seiner Vereinseitigung invers reproduziert. Hieraus ergibt sich eine (schlechte) unendliche Iteration (der „perennierenden Abwechslung der beiden Bestimmungen des Verhältnisses“ 6.171) der zwei isoliert genommenen Seiten, was, wie bei den kantischen Antinomien, zur Aufhebung durch das Denken eines Dritten derselben nötigt. Das perennierende ineinander Umschlagen zeigt die wechselseitige Abhängigkeit der für sich genommenen Bestimmungen des Verhältnisses an, das ihre übergeordnete Einheit darstellt. Grundlage einer immanenten Deduktion ist folglich, die Bestimmungen eines Begriffs – der Einheit der Entgegengesetzten – zusammenzubringen. Pointiert ausgedrückt: Die klassische *deductio ad absurdum* wird von Hegel in dem darin implizierten unendlichen Urteil (*negativen Prädikat*) übersetzt: Es ist nicht mehr indirekter Beweis durch Erweis der *Unmöglichkeit* des Gegenteils, sondern durch die immanente *Notwendigkeit* des Gegenteils.

Die Bedeutung des unendlichen Urteils für Hegels Begriffsentwicklung zumindest anzudeuten ist im Folgenden die Aufgabe, nachdem kurz auf dessen Struktur bei Kant eingegangen wird.

¹⁶ Vgl. ausführlich ebd. A. Arndt weist darauf hin, dass bereits in *Glauben und Wissen* für Hegel das ‚wahrhaft Erste‘ der Antinomien deren Mitte bzw. das Dritte ist. Vgl. A. Arndt, „Hegels Transformation der transzendentalen Dialektik“, in: *La controversia de Hegel con Kant*, hg. v. A. Gómez et. al., Salamanca 2004, 61 u. 2.319 f. u. siehe hier V.

4 Das unendliche Urteil bei Kant

Das unendliche Urteil hat die formale Struktur *A ist nicht-B*. Formallogisch entspricht es, aufgrund der positiven Kopula, einer Affirmation – die Verwechslungsgefahr besteht hingegen auf inhaltlicher Ebene mit der Negation, da dieses Urteil unbestimmt ist und genauer hätte *indefinitum* heißen müssen (Vgl. Refl. 3069, XVI, 640).

Kant verweist bei der Einführung dieses Urteils (vgl. B 97) auf die Nützlichkeit desselben. Für die tr. Analytik ist diese in den *Antizipationen der Wahrnehmung* mit ihren intensiven Größen (Limitation) zu sehen, doch erstreckt sie sich hauptsächlich auf die tr. Dialektik, insofern das unendliche Urteil hier sowohl die Denkmöglichkeit eines dritten Standpunkts sichert, in den Antithesen der Antinomien präsent ist sowie deren Auflösung zu bewerkstelligen ermöglicht.¹⁷

Das unendliche Urteil entspricht dem Anderssein, das im Gegensatz zum Nichtsein auch paradox als „Nichts als Etwas“¹⁸ auf Realitätsebene formuliert werden kann. Dieses reale Nichts ist die 0 zwischen zwei gleichen entgegengesetzten Größen, wird aber ebenso gebraucht, um andere Arten der Gleichgültigkeit auszudrücken – z. B. empfinde ich *weder* Liebe *noch* Hass für den Tisch (vgl. Refl. 5164, XVIII, 106).

Es ist die logische Funktion der „Begrenzung selbst“ (Refl. 3069, XVI, 640). Kants Beschreibung dieses Moments entsprechend (vgl. B 97 f.) setzen wir mit ihm ein A in eine unendliche und unbestimmte Sphäre nicht-B. Hierfür musste zunächst B durch die Negation von nicht-B als dessen *Gegensatz* gebildet werden, da B im unendlichen Urteil nur indirekt vorkommt. Das unendliche Urteil involviert also eine Negation der Negation zur Bildung von B als Grenzbegriff von nicht-B. Damit ist dieses Moment als produktiv bestimmt. Durch die Produktion seiner Gegensphäre vollzieht es eine Beschränkungsleistung. Damit ist nicht-B eine in sich reflektierte Bestimmung und der bestimmten Negation entsprechend. Kant zufolge wird bei einem unendlichen Urteil der *Inbegriff alles Möglichen* eingeteilt. Dieser ist das Prinzip des unendlichen Urteils¹⁹ und als das *Prinzip der durchgängigen Bestimmung* zu erkennen²⁰; ein Prinzip, das den Satz vom ausgeschlossenen Dritten zum Grundsatz der Bestimmbarkeit degradiert (vgl. Anm. B 600).²¹

5 Das Prinzip des unendlichen Urteils bei Hegel

Das Prinzip der unendlichen Urteile ist das für Kant regulative *transzendente Ideal*, dem in Hegels Philosophie als der „geheime[n] Wirksamkeit der Vernunft“ (2.26) konstitutive Bedeutung zukommt. Die Voraussetzung dieses Prinzips ist der Grund, weshalb Hegel eine Ausweitung der Antinomien auf alle Kategorien vornehmen kann (vgl. 8.127, 5.217 uvm.).²²

Auch wenn der Entschluss, rein denken zu wollen, gefasst wird, kann von diesem Prinzip nicht abstrahiert werden, denn es ist grundlegend für die Einheitlichkeit und Kontinuität, welche

17 Vgl. ausführlich F. Ishikawa, *Kants Denken eines Dritten*, a. a. O. (Anm. 14), 74, 31 u. 82.

18 Ebd. 76 u. 81.

19 Vgl. ebd. 62–69.

20 Vgl. ebd. u. R. Brandt, *Die Urteilstafel*, Hamburg 1991, 74.

21 Vgl. F. Ishikawa, *Kants Denken eines Dritten*, a. a. O. (Anm. 14), 68.

22 Als Indiz für die grundsätzliche Anwesenheit dieses Prinzips kann das Diktum angesehen werden, „daß es Nichts gibt, nichts im Himmel oder in der Natur oder im Geiste oder wo es sei, was nicht ebenso die Unmittelbarkeit enthält als die Vermittlung, so daß sich diese beiden Bestimmungen als *ungetrennt* und *untrennbar* und jener Gegensatz sich als ein Nichtiges zeigt.“ 5.66. Insofern nach Kant die Hypostasierung des transzendentalen Ideals dem Gottesbegriff entspricht, lässt sich vermuten, dass Hegel mit einem berühmten Satz am Anfang der Wissenschaft der Logik indirekt auf die Voraussetzung der durchgängigen Bestimmung anspielt. Vgl. 5.44.

dem Geschäft der Wissenschaft der Logik eigen ist. Ein wirkliches Denken, das sich entschließt, rein zu denken, bleibt ein wirkliches und als wirkliches ist es ein durchgängig bestimmtes, auch wenn es von allem abstrahiert, denn von seiner Struktur selbst kann es nicht absehen. Die durchgängige Bestimmung galt bekanntlich in der vorkantischen Philosophie als die Existenz begründend und stellt in der gesamten Vernunftkritik ein erst in der transzendentalen Dialektik eingeholtes, doch von Beginn an präsenten Prinzip dar (B 133, B 185, B 195, B 256, B 260, uvm.).

Dieses Prinzip sichert die Möglichkeit, zunächst kontradiktorisch erscheinende Bestimmungen zusammen denken zu können, ohne dass ein wirklicher Widerspruch dabei stattfindet, denn insofern sie in einem Dritten vereinigt sind, handelt es sich nicht um Kontradiktionen, sondern nur um scheinbare, die sich bezogen auf ihre höhere Einheit als konträre bzw. subkonträre Oppositionen auffassen lassen können müssen. Eine Logik totaler Relationalität muss diese Voraussetzung des absoluten Zusammenhangs aller Denkbestimmungen zur Grundlage haben.

In Hegels an Hölderlin (*Urteil und Sein*) orientierter Auffassung vom Urteil ist diese Grundlage ausgedrückt, insofern die Einheit des Begriffs „das Erste und dessen Unterscheidung als die *ursprüngliche* Teilung“ ausdrückt, „was das Urteil in Wahrheit ist“ (8.316). Etymologisch ist das Urteil eigentlich auf die juristische Sphäre zurückzuführen.²³

6 Das unendliche Urteil in der Wissenschaft der Logik

Obwohl das reine Denken der Logik nichts außer sich hat, muss der immanente Fortgang der Begriffsentwicklung in dem und durch das Denken allein bestimmt werden können. Ein solcher Fortgang wäre nun nicht möglich, ohne eine grundlegende logische Funktion, die dermaßen offen ist, dass sie alle möglichen Übergänge der Kategorien zu bewerkstelligen in der Lage ist. Gewöhnlich wird hierin die Funktion der Negation gesehen, wobei ebenso gewöhnlich ihre Verwandtschaft mit dem unendlichen Urteil außer Acht bleibt.

Bereits der Anfang des ersten Buches, die *Lehre vom Sein*, lässt die Anwesenheit des unendlichen Urteils deutlich werden, insofern Hegel zwei disjunktive Alternativen dessen vorstellt, womit der Anfang der Philosophie gemacht werden müsse, und zugleich diese scheinbare Kontradiktion in eine konträre Opposition auflöst. Dieser Anfang muss „entweder ein *Vermitteltes* oder *Unmittelbares* sein“, so Hegel, und im selben Satz wird klar gestellt, dass der Anfang „weder das eine noch das andere sein könne“ (5.65).

Das unendliche Urteil hat seine nähere Verwandtschaft mit der Einteilung und so tritt es auch bei Hegel bereits in dem Abschnitt *Allgemeine Einteilung des Seins* auf. Erstens ist das Sein gegen Anderes überhaupt bestimmt: Sein ist Nicht-Wesen. Wesen ist Nicht-Sein. Zweitens hat das so begrenzte Sein eine eigene Sphäre, d. h. es ist „innerhalb seiner selbst bestimmend“, und schließlich ist das Sein im Anfang „abstrakte Unbestimmtheit und Unmittelbarkeit“ (5.79) und somit selbst bestimmt über zwei unendliche Urteile, wobei diesen negativen Bestimmtheiten durch den Terminus *abstrakt* eine Negation vorangestellt ist. *Unbestimmt* ist klar als das unendliche Urteil von *bestimmt* zu erkennen und damit als dessen Gegensatz. Auch das Werden, in dem seine Momente als „*absolut unterschieden*“ – Hegels Bestimmung des unendlichen Urteils (vgl. 6.326) – und zugleich „ungetrennt und untrennbar sind und unmittelbar jedes in seinem Gegenteil verschwindet“ (5.83), lässt die Form des unendlichen Urteils erkennen. Diese Auflistung ließe sich über das gesamte Œuvre Hegels fortführen.

Nach Hegel fällt trotz des Widerspruchs des Werdens in sich selbst dieses „nicht [in] das *Nichts*“ (5.113) zurück, sondern wird als ein *Nichts als Etwas* gefasst und entspricht damit ganz genau dem Denkmoment des unendlichen Urteils bei Kant. „Die Negation als bloßer Mangel

²³ Vgl. G. Sans, *Die Realisierung des Begriffs. Untersuchungen zu Hegels Schlusslehre*, Berlin 2009, 39–41.

genommen wäre, was Nichts ist; aber sie ist ein Dasein, eine Qualität, nur mit einem Nichtsein bestimmt.“ (5.118)

Nach Hegel ist das unendliche Urteil im strengen Sinne kein Urteil. Da aber die Urteilsform als solche ungeeignet ist, die Wahrheit des Begriffs zu erfassen, ist diese Bestimmung nicht so negativ aufzufassen, wie es zunächst scheint. Wie die kosmologischen Ideen nach Kant für jeden Verstandesbegriff *zu groß* oder *zu klein* sind (vgl. B 514), so auch Hegel zufolge das unendliche Urteil, um noch ein Urteil zu sein (vgl. 6.325). Bereits in Hegels Behandlung des negativen Urteils ist das unendliche Urteil involviert, sowohl als das bloße *Nicht-Weiße* (vgl. 6.320), das positiv gesehen immerhin farblich ist, als auch in der an die Limitation angelehnten *bestimmten Bestimmtheit, Rosenfarbe* (vgl. 6.323).

Ist das unendliche Urteil für die Exposition des negativen bereits konstitutiv, so kommt das Urteil im Abschnitt vom unendlichen Urteil zu sich selbst, insofern Hegels Beschreibung ganz genau seiner etymologischen Vorstellung von ursprünglicher Teilung und der Einheit der Extreme entspricht. Es ist das auf die Spitze getriebene negative Urteil (Geist hat gar keine Farbe) und enthält den Satz der Identität sowie den Satz des Widerspruchs aus der Wesenslogik auf Ebene des Begriffs in sich.

Das für das unendliche Urteil bei Hegel charakteristische Verhältnis von Geist und Knochen (vgl. 3.260, 3.262) finden wir auch bei Tisch und Löwe, dem Beispiel der Begriffslogik, insofern beide, das eine Artefakt, das andere Lebewesen, keinen näheren gemeinsamen Oberbegriff teilen, weshalb es als Beispiel dient.

Das unendliche Urteil ist für Hegel das „Setzen von Extremen, die unmittelbar als solche vereinigt und dadurch natürlich im absoluten Widerspruch vertilgt werden“.²⁴ Es ist, insofern es als doppelte Negation eine selbstbezügliche Vermittlung durch die Negation eines zunächst Unmittelbaren und deren anschließende Negation ist, eine in sich geschlossene, also wahrhafte Unendlichkeit. Als diese wird das unendliche Urteil in der Enzyklopädie mit der Idee identifiziert (vgl. 8.372). Damit hat Hegel, was selbst Kant nicht gelungen ist, den seltsamen Namen des *unendlichen* Urteils gerechtfertigt.²⁵

Wie G. Wohlfart gezeigt hat, ist das unendliche Urteil weiterhin strukturgleich mit dem spekulativen Satz.²⁶ Wir können es als dasjenige Moment begreifen, das durch Modifikation Hegel zur Aufstellung seiner *immanenten* Deduktion und damit zur Bewegung und Fortschreibung des Begriffs befähigte. In diesem Wissen können wir zugleich jegliche Versuche der Erklärung der hegelschen Dialektik aus dem bloßen Begriff der Negation kritisieren, insofern diese die Verwandtschaft der Negation mit dem unendlichen Urteil achtlos beiseite setzen.

Wäre Philosophie Evolutionstheorie, dann wäre das unendliche Urteil der Missing Link zwischen Kant und Hegel.

Martin Hammer,
Kieffholzstr. 412
12435 Berlin.
m.hammer@green-desert.info

²⁴ H. Schmitz, *Hegel als Denker der Individualität*, Meisenheim am Glan 1957, 117.

²⁵ Vgl. ebd. 115–117.

²⁶ Vgl. G. Wohlfart, „Das unendliche Urteil“, in: *Zeitschrift für Philosophische Forschung*, H. 1, Bd. 39, Frankfurt am Main 1985, 96 f.